

Bundesverfassungsgericht
Postfach 1771
76006 Karlsruhe

[Hinzugefügt:] Ayleen Lyschamaya
Dr. Scheffler-Hadenfeldt
Walter-Friedrich-Straße 41
13125 Berlin
Telefon : 030 94 39 22 81
E-Mail: Dr.S-H@web.de

Vorab per Fax: +49 (721) 9101-382

22. April 2021

Verfassungsbeschwerde – Nachtrag –

gegen den Teilbeschluss vom 30.07.2020, Amtsgericht Pankow/Weißensee Az. 14 F 6392/19, sowie die darauf beruhenden weiteren Beschlüsse der nachfolgenden Instanzen, Beschluss vom 24.11.2020, Kammergericht Az. 18 UF 1080/20, BGH-Beschluss vom 17.03.2021, Az. XII ZB 5/21 (Zugang 24.03.2021)

und

durch postalische Überschneidung jetzt zusätzlich den BGH-Beschluss vom 14.04.2021, Az. XII ZB 5/21 (Zugang 22.04.2021).

– Anlage 5: Beschluss vom 14.04.2021 –

Der BGH-Beschluss vom 14.04.2021 verwirft die Anhörungsrüge der Beschwerdeführerin, weil diese nicht von einem beim Bundesgerichtshof zugelassenen Anwalt eingelegt worden ist. Damit wird die bereits in ihrer Verfassungsbeschwerde begründete grundrechtsverweigernde Problematik der Singularzulassung für BGH-Anwälte bestätigt. Wenn ein BGH-Anwalt selber das rechtliche Gehör gem. Art. 103 Abs.1 GG verhindert, kann in einem Zirkelschluss keine Anhörungsrüge dagegen eingelegt werden. Die kurzen Fristen verhindern bei der begrenzten BGH-Anwaltszahl einen flexiblen Anwaltswechsel. Daraus ergibt sich, dass die §§ 164 ff. BRAO gegen Art. 103 Abs. 1 GG verstoßen.

Die Beiordnung eines Notanwalts wird in dem BGH-Beschluss vom 14.04.2021 mit Hinweis auf den Senats-Beschluss vom 12.09.2012 - XII ZB 18/12 - zurückgewiesen. Darin wird wiederum auf den BGH-Beschluss vom 25.03.2003 - VI ZR 355/02 - verwiesen. In diesem heißt es:

[10] 2. Die Fortbildung des Rechts (§ 543 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Alt. 1 ZPO) erfordert eine Entscheidung des Revisionsgerichts nur dann, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder formellen Rechts aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen. Hierzu besteht nur dann Anlaß, wenn es für die rechtliche Beurteilung typischer oder verallgemeinerungsfähiger Lebenssachverhalte an einer richtungsweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt (vgl. BGH, Beschluß vom 4. Juli 2002 – V ZB 16/02 – aaO).

In der mit Schreiben des Kammergerichts vom 18.09.2020 angeforderten Stellungnahme vom 15.10.2020 formulierte die Beschwerdeführerin:

„... ist die Beschwerde / Berufung außerdem zuzulassen, wenn die Fortbildung des Rechts dies erfordert:

1. Die weltanschaulichen Überzeugungen der Beschwerdeführerin bzw. ihre Spiritualität als Persönlichkeitsentfaltung (Dispositionsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG) sind gegenüber einem

Anspruch auf Unterhalt abzuwägen; siehe Punkt 4 der Beschwerde. Das zunehmende spirituelle Interesse in unserer Gesellschaft verändert die rein materielle Orientierung.

2. Außerdem sind Grundsätze aufzustellen, um die verschärften Bedingungen der gesteigerten Erwerbsobliegenheit gegenüber Minderjährigen von den Bedingungen für nicht privilegierte Volljährige zu unterscheiden; siehe Punkt 5 der Beschwerde. Offenbar besteht für eine solche Orientierung Bedarf.“

In beiden Fällen handelt es sich um typische und verallgemeinerungsfähige Lebenssachverhalte für die es an einer richtungsweisenden Orientierungshilfe ganz oder teilweise fehlt. Doch auch diese Fortbildung des Rechts wird in dem gesamten Gerichtsverfahren ignoriert.

Des Weiteren heißt es in dem BGH-Beschluss vom 25.03.2003 - VI ZR 355/02 - unter [12], dass eine Abweichung der Entscheidung des Oberlandesgerichts von einer anderen Entscheidung eines höherrangigen oder eines gleichrangigen Gerichts als Zulassungsgrund (Divergenz; vgl. BGH, Beschlüsse vom 25. Juli 2002 – V ZR 118/02 – NJW 2002, 3180; vom 1. Oktober 2002 – XI ZR 71/02 – aaO und vom 19. Dezember 2002 – VII ZR 101/02 – aaO) in Frage kommt. Insofern widerspricht sich der BGH-Beschluss vom 14.04.2021 geradezu selbst, wenn er ein Urteil zitiert, welches Divergenz als Zulassungsgrund ansieht, während er selber die beabsichtigte Rechtsverfolgung als aussichtslos beurteilt. Mit diesem BGH-Beschluss vom 14.04.2021 stellt sich die Frage, wieviel Divergenz denn eigentlich noch vorliegen muss, wenn diese eklatanten Verstöße des Teilbeschlusses nicht ausreichen sollen. In dem Teilbeschluss vom 30.07.2020 wird gegen mehrere Grundrechte, die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes, die jahrzehntelange ständige höchstrichterliche BGH-Rechtsprechung, diverse rechtskräftige gleichrangige Urteile und ein rechtskräftiges gleichrangiges Urteil für einen vollständig identischen Fall verstoßen. Damit ist dieser Teilbeschluss dazu geeignet, das gesamte Vertrauen in die deutsche Gerichtsbarkeit zu erschüttern.

Wenn der BGH-Beschluss vom 14.04.2021 zudem noch ausdrücklich darauf hinweist, dass gegen seine Entscheidung kein weiteres Rechtsmittel mehr statthaft ist und die Beschwerdeführerin mit keinen Antworten auf weitere Eingaben in dieser Sache rechnen kann, zeigt dies zusätzlich nochmals die problematische Bedeutung der Singularzulassung für BGH-Anwälte. Die Aufhebung der Singularzulassung würde der Gerichtsbarkeit ebenso wie der Gesetzgebung Orientierung geben und die Auseinandersetzungen um diese beenden.

[Ayleen Lyschamaya]
Dr. Ayleen Scheffler-Hadenfeldt